



Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen
Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der
Stadt St. Blasien vom 24. Oktober 2006

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 9, 11, 13, 20, und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 02.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Kostenerstattung erhält folgende Fassung:

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt St. Blasien zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, *Unterhaltung*, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. *Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).*

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(2) bleibt unverändert

(3) bleibt unverändert

(4) bleibt unverändert

Artikel II

§ 35 Beitragssatz erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,88 €. **Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.**

Artikel III

§ 41 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Netto:		
QN 2,5	Q ₃ 4	4,48 €/Monat netto
QN 6	Q ₃ 10	11,21 €/Monat netto
QN 10	Q ₃ 16	17,94 €/Monat netto
QN 15	Q ₃ 25	28,04 €/Monat netto
QN 80	Q ₃ 63	70,66 €/Monat netto

Brutto einschließlich 7% Umsatzsteuer:

QN 2,5	Q ₃ 4	4,7936 €/Monat brutto
QN 6	Q ₃ 10	11,9947 €/Monat brutto
QN 10	Q ₃ 16	19,1958 €/Monat brutto
QN 15	Q ₃ 25	30,0028 €/Monat brutto
QN 80	Q ₃ 63	75,6062 €/Monat brutto

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) bleibt unverändert

(3) bleibt unverändert

Artikel IV

§ 42 Verbrauchsgebühren erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,75 € netto bzw. 2,9425 € brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer.**
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,75 € netto bzw. 2,9425 € brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer.**
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (**brutto**, einschl. Grundgebühr gem. § 41 und **7% Umsatzsteuer**) pro Kubikmeter **2,9425 €.**

Artikel V

§ 54 Umsatzsteuer wird aufgehoben.

Entsprechend ändert sich die Nummerierung des folgenden Paragraphen.

Artikel VI

§ 55 Inkrafttreten wird zu § 54 und erhält folgende Fassung:

(1) bleibt unverändert

(2) **Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.**

Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Blasien geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

St. Blasien, den 02.12.2025

Adrian Probst
Bürgermeister